





(2) Wird außer im Fall des Abs. 3 die Funktion nicht während des ganzen Monats ausgeübt, gebührt in diesem Monat nur für jeden Tag der Funktionsausübung ein Dreißigstel des Bezuges.

(3) Scheidet ein Organ der Gemeinde durch Tod aus seiner Funktion aus, gebührt der Bezug bis zum Ende des betreffenden Monats.

(4) Hätte ein Organ der Gemeinde gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge nach diesem Gesetz, gebührt ihm nur der jeweils höchste Bezug.

## **§ 4**

### **Sonderzahlung**

Außer den Bezügen gebührt dem Organ der Gemeinde für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von einem Sechstel der Summe der Bezüge, die ihm nach diesem Gesetz für das betreffende Kalendervierteljahr tatsächlich zustehen (13. und 14. Monatsbezug).

## **§ 5**

### **Auszahlung der Bezüge und der Sonderzahlung**

(1) Die Bezüge sind im voraus am Anfang eines jeden Monats auszuführen. Ist der Auszahlungstag kein Arbeitstag, sind die Bezüge und die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuführen.

(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuführen.

(3) Das Organ der Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die ihm gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können. Ist der auszuführende Nettobetrag nicht durch 10 g teilbar, sind Restbeträge bis einschließlich 5 g zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 5 g als volle 10 g auszuführen.

## **3. Abschnitt**

**Höhe der Bezüge der Organe, die nach der Burgenländischen Gemeindeordnung,  
LGBl. Nr. 37/1965, vorgesehen sind**

## § 6

### Bezug des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrages gemäß § 2:

in Gemeinden	bis 500 Einwohner	10%
in Gemeinden von 501	bis 750 Einwohner	13%
in Gemeinden von 751	bis 1000 Einwohner	16%
in Gemeinden von 1001	bis 1500 Einwohner	18%
in Gemeinden von 1501	bis 2000 Einwohner	20%
in Gemeinden von 2001	bis 2500 Einwohner	23%
in Gemeinden von 2501	bis 3000 Einwohner	27%
in Gemeinden von 3001	bis 4000 Einwohner	32%
in Gemeinden von 4001	bis 5000 Einwohner	36%
in Gemeinden von 5001	bis 7000 Einwohner	41%
in Gemeinden	über 7000 Einwohner	46%

## § 7

### Bezug der Vizebürgermeister

Dem ersten Vizebürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe von 40 % des Bezuges des Bürgermeisters, dem zweiten Vizebürgermeister ein Bezug in der Höhe von 20% des Bezuges des Bürgermeisters.

## § 8

### Bezug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) und des Kassenführers

Den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und dem Kassenführer, der Mitglied des Gemeinderates ist, gebührt ein Bezug in der Höhe von 15% des Bezuges des Bürgermeisters.

## § 9

### Bezug der mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann den mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeinderates einen Bezug bis jeweils zur Höhe von 10% des Bezuges des

Bürgermeisters zuerkennen. Hierbei sind die für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentgang zu berücksichtigen.

## § 10

### Bezug des Ortsvorstehers

Dem Ortsvorsteher gebührt ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrages gemäß § 2:

in Ortsverwaltungsteilen	bis 350 Einwohner	3 %
in Ortsverwaltungsteilen von 351	bis 700 Einwohner	4 %
in Ortsverwaltungsteilen von 701	bis 1000 Einwohner	5,5%
in Ortsverwaltungsteilen	über 1000 Einwohner	7 %

## 4. Abschnitt

### Höhe der Bezüge der Organe, die nach dem Eisenstädter Stadtrecht, LGBl. Nr. 38/1965, vorgesehen sind

## § 11

### Bezug des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe von 78% des Ausgangsbetrages gemäß § 2.

## § 12

### Bezug der Vizebürgermeister

Den Vizebürgermeistern gebührt ein Bezug in der Höhe von 35% des Bezuges des Bürgermeisters.

## § 13

### Bezug der übrigen Mitglieder des Stadtsenates

Den übrigen Mitgliedern des Stadtsenates gebührt ein Bezug in der Höhe von 20% des Bezuges des Bürgermeisters.

## **§ 14**

### **Bezug der mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder des Gemeinderates**

Der Gemeinderat kann den mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeinderates einen Bezug bis jeweils zur Höhe von 17% des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Hierbei sind die für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentgang pauschal zu berücksichtigen.

## **§ 15**

### **Bezug der sonstigen Mitglieder des Gemeinderates**

Der Gemeinderat kann den sonstigen Mitgliedern des Gemeinderates einen einheitlichen Bezug bis jeweils zur Höhe von 4% des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Hierbei sind die für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentgang pauschal zu berücksichtigen.

## **§ 16**

### **Bezug des Stadtbezirksvorstehers**

Der Gemeinderat kann dem Stadtbezirksvorsteher einen Bezug bis zur Höhe von 20% des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Hierbei sind die Einwohnerzahl der Stadtbezirke, sonstige für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentgang pauschal zu berücksichtigen.

## **5. Abschnitt**

### **Höhe der Bezüge der Organe, die nach dem Ruster Stadtrecht, LGBl. Nr. 39/1965, vorgesehen sind**

## **§ 17**

### **Bezug des Bürgermeisters**

Dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe von 31% des Ausgangsbetrages gemäß § 2.

## **§ 18**

### **Bezug der Vizebürgermeister**

Den Vizebürgermeistern gebührt ein Bezug in der Höhe von 35% des Bezuges des Bürgermeisters.

## **§ 19**

### **Bezug der übrigen Mitglieder des Stadtsenates**

Den übrigen Mitgliedern des Stadtsenates gebührt ein Bezug in der Höhe von 20% des Bürgermeisters.

## **§ 20**

### **Bezug der mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder des Gemeinderates**

Der Gemeinderat kann den mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeinderates einen Bezug bis jeweils zur Höhe von 13% des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Hierbei sind die für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentgang pauschal zu berücksichtigen.

## **§ 21**

### **Bezug der sonstigen Mitglieder des Gemeinderates**

Der Gemeinderat kann den sonstigen Mitgliedern des Gemeinderates einen einheitlichen Bezug bis jeweils zur Höhe von 2% des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Hierbei sind die für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentgang pauschal zu berücksichtigen.

## **6. Abschnitt**

### **Gemeinsame Bestimmungen für die Organe der Gemeinden**

## **§ 22**

### **Sitzungsgeld**

Den Mitgliedern des Gemeinderates und der Gemeinderatsausschüsse gebührt - sofern sie nicht einen Bezug nach den §§ 6 bis 21 erhalten - für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in der Höhe von 400 S.

## § 23

### Vergütung für Dienstreisen

(1) Bei auswärtigen Dienstreisen gebühren den Mitgliedern der Organe der Gemeinden außer dem Ersatz der Barauslagen für die Fahrt mit dem billigsten Massenbeförderungsmittel (Bahn, Autobus) die nach der jeweils in Geltung stehenden Reisegebührenvorschrift einem Gemeindebeamten der Dienstklasse VI, Gehaltsstufe 1, zustehenden Tages- und Nächtigungsgebühren.

(2) Für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges zur Durchführung von Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Organe der Gemeinden anstelle der Barauslagen für ein Massenbeförderungsmittel eine besondere Entschädigung (Kilometergeld). Die Höhe der besonderen Entschädigung bestimmt sich nach der jeweils in Geltung stehenden Reisegebührenvorschrift für Gemeindebeamte.

(3) Die Reisekosten gemäß Abs. 1 und 2 können auf Beschluß des Gemeinderates auch in Form eines Pauschales gewährt werden.

## § 24

### Verhinderung der Organe

Nach mehr als zweimonatiger Verhinderung der Organe ruhen für die Dauer der weiteren Verhinderung die Bezüge und allfällige Reisepauschalien. In diesem Fall gebühren für die Dauer der Vertretung dem Stellvertreter des Bürgermeisters anstelle seiner Bezüge und Reisepauschalien jene des Bürgermeisters.

## § 25

### Ermittlung der Einwohnerzahlen

Als Einwohnerzahl gilt die Zahl der nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Wohnbevölkerung.

## **7. Abschnitt**

### **Pensionsversicherung der Bürgermeister**

#### **§ 26**

##### **Pensionsversicherungsbeitrag**

(1) Der Bürgermeister hat für jeden Kalendermonat seiner Funktion im voraus einen monatlichen Pensionsversicherungsbeitrag in der Höhe von 11,75% des Bezuges (einschließlich der Sonderzahlung) an die Gemeinde zu leisten. Auf die Beitragsgrundlage sind die §§ 45 und 54 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) anzuwenden.

(2) Abs. 1 und die §§ 27 und 28 sind nicht auf Organe anzuwenden, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen.

#### **§ 27**

##### **Anrechnungsbetrag**

(1) Endet der Anspruch auf Bezüge nach diesem Gesetz, so hat die Gemeinde an den Pensionsversicherungsträger, der auf Grund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war, einen Anrechnungsbetrag zu leisten.

(2) War das Organ bis zu dem im Abs. 1 angeführten Zeitpunkt nach keinem anderen Bundesgesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten.

(3) Der Anrechnungsbetrag beträgt 22,8% der Beitragsgrundlage gemäß § 26 für jeden Monat des Anspruches auf Bezug. Die Sonderzahlungen sind dabei anteilmäßig zu berücksichtigen.

(4) Der Anrechnungsbetrag ist binnen sechs Monaten nach dem im Abs. 1 angeführten Zeitpunkt zu leisten.

#### **§ 28**

##### **Anrechnung**

Die gemäß § 27 Abs. 3 berücksichtigten vollen Monate gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung im Sinne der vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

## **8. Abschnitt**

### **Freiwillige Pensionsvorsorge der Bürgermeister**

#### **§ 29**

Der Bürgermeister kann sich durch Erklärung zur Leistung eines Beitrages in eine von ihm ausgewählte Pensionskasse verpflichten. Bei Abgabe einer solchen Erklärung

1. verringern sich die ihm nach den §§ 3 und 6, 11 oder 17 gebührenden Bezüge auf zehn Elftel und
2. ist von der jeweiligen Gemeinde für den Bürgermeister ein Beitrag von 10% der gemäß Z 1 verringerten Bezüge und Sonderzahlungen an die Pensionskasse zu leisten.

## **9. Abschnitt**

### **Schlußbestimmungen**

#### **§ 30**

##### **Verfahren**

Über strittige Bezüge, Sitzungsgelder und Reisekosten hat der Gemeinderat mit Bescheid zu entscheiden.

#### **§ 31**

##### **Verweisungen auf andere Gesetze**

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung und mit dem nachstehend angeführten Titel anzuwenden:

1. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl.Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/1997,
3. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl.Nr. 133, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## § 32

### **Eigener Wirkungsbereich**

Die Gemeinden haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

## § 33

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft.

## § 35

### **(Verfassungsbestimmung) Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. § 20 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 25/1997;
2. § 12 des Eisenstädter Stadtrechts, LGBl. Nr. 38/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 7/1996;
3. § 12 des Ruster Stadtrechts, LGBl. Nr. 39/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 8/1996.